

Anlagereglement

1. Zweck

Dieses Reglement legt innerhalb der Bestimmungen des BVG, der BVV2 und der Stiftungs-urkunde der Schneider-Wülser-Stiftung vom 11. Juni 2007 die Grundsätze, Richtlinien, Auf-gaben und Kompetenzen fest, welche bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten.

2. Anlagegrundsätze

Das Stiftungsvermögen ist so anzulegen, dass der Sicherheit, dem Ertrag und der Zahlungs-bereitschaft Rechnung getragen wird, wobei eine durchschnittliche Anlagenrendite über dem BVG-Zins angestrebt wird. Durch eine Streuung der Anlagen auf verschiedene Kategorien sowie eine Diversifikation in wirtschaftlicher und geographischer Hinsicht soll die erforderli-che Risikoverteilung erreicht werden.

3. Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschrif-ten und Bestimmungen (BVG und BVV2) sowie der internen Vorschriften und Weisungen. Er

- genehmigt das Anlagereglement,
- legt die anzustrebende Vermögensstruktur, die taktischen Bandbreiten (Anhang 1) sowie die Bewertungskriterien (Anhang 2) fest,
- bestimmt die Institutionen (Banken, Depotstellen, Asset Manager u.a.) mit denen die Stif-tung zusammenarbeitet,
- überprüft periodisch die Risikofähigkeit und die Anpassung der Anlagestrategie,
- entscheidet auf Antrag über die Ausübung von Stimmrechten.

4. Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer hat bezüglich Vermögensverwaltung folgende Aufgaben:

Er

- tätig im Rahmen der beschlossenen taktischen Entscheide die einzelnen Anlagen,

- überwacht die mit Mandaten beauftragten Institutionen, insbesondere bezüglich Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften,
- stellt die Wertschriftenkontrolle sicher,
- vertritt die Stiftung in Anlagefragen gegenüber Dritten,
- informiert den Stiftungsrat.

5. Ausübung von Stimmrechten

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, die Stimmrechte im Sinne der Anträge der Unternehmung auszuüben oder an Dritte zu übertragen.

Über Stimmrechtsabgaben, die von obiger Regelung abweichen, beschliesst der Stiftungsrat. Bei zeitlicher Dringlichkeit entscheidet der Geschäftsführer. Dieser informiert darüber unverzüglich den Anlageausschuss.

6. Genehmigung

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 17. September 2007 genehmigt.

Sulz, 19. September 2007/DD